

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Adrian Bergmann (SVP, Meilen), Max F. Clerici (FDP, Horgen) und Urs Hany (CVP, Niederhasli)

betreffend Willkür und Ungleichbehandlung bei Kanalisations-sanierungen

§ 15 des Kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) ist wie folgt zu ergänzen: „Die Anwendung gilt sinngemäss auch für vor 1975 erbaute private Sammel- und Nebenleitungen.“

Adrian Bergmann
Max F. Clerici
Urs Hany

Begründung:

Aus § 15 des Kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) ergibt sich eine stossende Rechtsungleichheit zwischen den Erbauern einer vor 1975 und einer später fertig gestellten privaten Kanalisation. Die Abwasserableitungen der Gebäude erfolgen über private Hausanschlussleitungen. Diese sind von den Hauseigentümern zu erstellen und zu unterhalten. Durch diese Leitungen gelangen die Abwässer zu Sammelleitungen – meist öffentliche Kanalisationen. Im Kanton Zürich führen jedoch schätzungsweise 10 – 20 % aller Hausanschlussleitungen vorerst in eine private Kanalisation – in eine so genannte Nebenleitung. Diese wurden bei der Erschliessung auf Kosten der Grundeigentümer erstellt. Nach § 15 des EG GSchG vom 8. Dezember 1974 gehen ab 1975 neu erstellte private Kanalisationen nach deren Fertigstellung und Abnahme durch die Gemeinde automatisch in den Gemeindebesitz über und werden damit zu öffentlichen Kanalisationen. Die an einer solchen Kanalisation Angeschlossenen müssen sich somit nicht mehr um den Unterhalt ihrer Sammelleitung kümmern. Sie bezahlen dafür Abwassergebühren, womit auch die Unterhaltskosten für Sammelleitungen der beschriebenen Art gedeckt sind.

Vergessen hat der Gesetzgeber jedoch die Eigentümer der vor 1975 erbauten privaten Kanalisationen. Diese bezahlen zwar dieselben Abwassergebühren wie alle andern. Für den Unterhalt ihrer nicht an die Gemeinde abgetretenen und damit in Privatbesitz verbliebenen Sammelleitung sind sie jedoch weiterhin verantwortlich, was im Falle einer Totalsanierung teuer werden kann. Je nach Entgegenkommen der zuständigen Behörden werden dabei die Eigentümer solcher Nebenleitungen unterschiedlich zur Kasse gebeten. Zwischen der gänzlichen Übernahme der Sanierungskosten durch die Abwasserkassen der Gemeinden bis zur vollen Überwälzung auf die Eigentümer ist alles möglich. Durch unterschiedliche Gesetzesinterpretationen ist es zudem noch möglich, dass einzelne Gemeinden die Übernahme der auf Kosten der Grundeigentümer sanierten Kanalisationen mit den Hinweisen verweigern, es handle sich lediglich um eine Sanierung und nicht um einen Neubau oder die sanierte Leitung sei durch die Gemeinde nicht abgenommen worden.

Sollte die Gemeinde nicht für die gesamten Sanierungskosten aufkommen, hat die Gemeinde bei fehlenden privatrechtlichen Abmachungen einen Kostenteiler für den Restbetrag im Sinne der Ersatzvornahme vorzuschreiben. Dieser Kostenteiler hat das Verursacherprinzip

zu berücksichtigen. Der üblicherweise bei Erschliessungen angewendete Perimeterteiler entspricht nicht dem Verursacherprinzip und ist daher für die Verteilung der Unterhaltskosten nicht geeignet.

Neben der grundsätzlichen Ungerechtigkeit der verschiedenartigen Behandlung besteht zudem ein erhebliches Willkürpotential seitens der Gemeindebehörden, welches der Gesetzgeber durch geeignete Massnahmen zu minimieren hat.